

Redaktionelle Lesefassung !

S A T Z U N G

über die Entschädigung der in der Gemeinde Breklum tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

(vom 09.05.2003, in der Fassung der V. Nachtragssatzung v. 24.06.2014)

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Z. geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung

- vom 8. Mai 2003 (Ursprungssatzung),
- vom 15.11.2007 (I. Nachtragssatzung),
- vom 13.11.2008 (II. Nachtragssatzung),
- vom 12.09.2013 (III. Nachtragssatzung),
- vom 28.11.2013 (IV. Nachtragssatzung),
- vom 12.06.2014 (V. Nachtragssatzung),

folgende Entschädigungssatzung für die Gemeinde Breklum erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die in der Gemeinde Breklum tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben für diese Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung nach § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein .

§ 2

Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Antrag besonders zu erstatten:
 1. bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung

2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die Erstattung kann als Pauschale geleistet werden. Hierüber sowie über die Höhe der Erstattungszahlung entscheidet die Gemeindevertretung im Einzelfall.

§ 3

Stellvertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht übersteigen.

§ 4

Fraktionsvorsitzende und Stellvertreter/innen

Fraktionsvorsitzende und bei Verhinderung von Fraktionsvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Fraktions-sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,- Euro.

§ 5

Gemeindevertreter/innen

Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,- Euro.

§ 6

Bürgerliche Ausschussmitglieder

- (1) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung einer Gemeindevertretersitzung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,-

Euro.

Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden, aber von dieser für die Gemeinde entsandten Mitglieder in den Kindergartenbeiräten, der Sielverbandsversammlung, der Verbandsversammlung des Wasserverbandes, dem Vorstand des Ortskulturringes, und ähnlicher Gremien, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung einer Gemeindevertreter Sitzung dienen, ein Sitzungsgeld entsprechend Absatz 1.

§ 7

Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,- Euro.

§ 8

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und –vertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 30,00 €, begrenzt auf 4 Stunden.
- (2) Beruht die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. das Ehrenamt auf dem Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein und den damit verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten, so ist der Verdienstaufschlag für einen „selbständig Tätigen“ wie in Absatz 1 zu ermitteln. Die Gewährung der Verdienstaufschlagentschädigung gemäß Absatz 1 wird für diesen Personenkreis auf 9 Stunden je Tag begrenzt. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretungskraft erstattet werden.

§ 9

Abwesenheit vom Haushalt

Die in § 8 genannten Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, während der regelmäßigen Hausarbeitszeit, gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 €, begrenzt auf 4 Stunden. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

§ 10

Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen

Den in § 8 genannten Personen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung oder eine Entschädigung für die das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt nach §§ 8 und 9 gewährt wird.

§ 11

Reisekosten / Fahrtkosten

Den in § 8 genannten Personen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 12

Wehrführerin / Wehrführer und Stellvertreter/innen

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der „Entschädigungsverordnung für die Freiwilligen Feuerwehren“ eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,00 Euro. Ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 Euro.
- (2) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält neben der Aufwandsentschädigung eine Pauschale für die Reinigung der Dienstkleidung in Höhe von mo-

natlich 7,50 €. Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers beträgt diese Pauschale monatlich 3,75 €.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 1. April 2003 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2007 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2013 in Kraft.

Die IV. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2013 in Kraft.

Die V. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft und wird hiermit ausgefertigt.

Breklum, den 9. Mai 2003

Der Bürgermeister

- Siegel -

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Ursprungssatzung v. 09.05.2003:	Aushang vom	26.05.2003	bis	17.06.2003
I. Nachtrag v. 20.11.2007	Aushang vom	26.11.2007	bis	14.12.2007
II. Nachtrag v. 13.11.2008	Aushang vom	19.11.2008	bis	01.12.2008
III. Nachtrag v. 12.09.2013	Aushang vom	25.09.2013	bis	03.10.2013
IV. Nachtrag v. 28.11.2013	Aushang vom	12.12.2013	bis	20.12.2013
V. Nachtrag v. 24.06.2014	Aushang vom	25.06.2014	bis	04.07.2014